

GEMEINDEVERBAND WASSERVERSORGUNG ATTELWIL - REITNAU

Satzungen

Wasserreglement

Tarif

Satzungen

des Gemeindeverbandes Wasserversorgung Attelwil-Reitnau

§ 1 Name und Sitz

1.1

Unter dem Namen "Gemeindeverband Wasserversorgung Attelwil und Reitnau" nachstehend Wasserversorgung Attelwil-Reitnau (WV Attelwil-Reitnau) genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss den Paragraphen 74 bis 83 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978.

1.2

Die WV Attelwil-Reitnau hat ihren Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

§ 2 Zweck

2.1

Die WV Attelwil-Reitnau bezweckt die Beschaffung und Verteilung von Trink-, Brauch- und Löschwasser in den Mitgliedgemeinden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1

Der WV Attelwil-Reitnau gehören die Einwohnergemeinden Attelwil und Reitnau an.

3.2

Die Aufnahme neuer Gemeinden bedarf der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung der bisherigen Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch das Aarg. Versicherungsamt und das Kant. Baudepartement.

Weitere Gemeinden dürfen nur aufgenommen werden, wenn die Wasserversorgung der bisherigen Verbandsgemeinden weiterhin ausreichend sichergestellt ist. Die Aufnahme ist dem Departement des Innern zu melden.

3.3

Der Austritt einer Gemeinde aus der WV Attelwil-Reitnau bedarf der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der bisherigen Verbandsgemeinden und des Regierungsrates. Der Austritt einer Gemeinde ist nur dann möglich, wenn sich diese über eine genügende Wasserversorgung ausweist und zudem durch den Austritt den verbleibenden Gemeinden keine wesentlichen Nachteile entstehen. Der Austritt ist mindestens zwei Jahre im Voraus dem Vorstand mitzuteilen und kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Über die Verteilung der Vermögenswerte an die austretende Gemeinde entscheidet auf Antrag des Vorstandes das Verwaltungsgericht.

§ 4 Organe

4.1

Organe der WV Attelwil-Reitnau sind:

- a) die Abgeordnetenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

§ 5 Abgeordnetenversammlung

5.1

Die Abgeordnetenversammlung ist das oberste Organ der WV Attelwil-Reitnau. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Gemeinden bis	500 Einwohner	7 Abgeordnete
Gemeinden über	500 Einwohner	8 Abgeordnete

5.2

Die Abgeordneten werden durch den Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde gewählt. Abgeordnete sind auch in den Vorstand wählbar.

5.3

Der Abgeordnetenversammlung obliegen:

- a) Anpassung des Wasserreglementes und Festsetzung der Anschlussgebühren, der Wasserzinsen sowie anderer Abgaben unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Kant. Baudepartement
- b) Beschlussfassung über Verpflichtungskredite für Investitionen
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle (der Ressortchef Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde gehört von Amtes wegen dem Vorstand an)
- d) Die Wahl des Präsidenten, Vize-Präsidenten und der Verbandsfunktionäre
- e) Genehmigung des Voranschlages, des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung

§ 6 Vorstand

6.1

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Gemeinden bis	500 Einwohner	2 Mitglieder
Gemeinden über	500 Einwohner	3 Mitglieder

Davon muss mindestens ein Mitglied dem Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde angehören.

6.2

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Zwei Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangen.

6.3

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) Die Oberleitung des Gemeindeverbandes und Erteilung der nötigen Weisungen
- b) Die Wahl des Brunnenmeisters und seiner Stellvertreter sowie des weiteren Personals
- c) Die Aufstellung des Voranschlages
- d) Der Erlass eines Pflichtenheftes für den Brunnenmeister und dessen Stellvertreter unter Vorbehalt der Zustimmung durch das Aarg. Versicherungsamt
- e) Die Einleitung von Satzungsänderungen. Der Beschluss erfolgt durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat

6.4

Präsident und Vice-Präsident sind nicht in der gleichen Gemeinde wohnhaft.

6.5

Die ordnungsgemäss einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Dem Präsidenten obliegt der Stichentscheid.

§ 7 Kontrollstelle

7.1

Die Kontrollstelle besteht aus je einem Mitglied der Verbandsgemeinden, welches der Finanzkommission der entsprechenden Gemeinde angehört. Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören.

7.2

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst, sie prüft die Rechnungen der WV Attelwil-Reitnau und erstattet über ihren Befund einen schriftlichen Bericht an die Abgeordnetenversammlung.

§ 8 Publikationen

8.1

Die Sitzungen der Abgeordnetenversammlung werden unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der gefassten Beschlüsse im ordentlichen Publikationsorgan der Gemeinden, dem Landanzeiger, Oberentfelden, veröffentlicht.

Die Abgeordneten erhalten eine persönliche Einladung mit Traktandenliste und Erläuterungen, mindestens 10 Tage vor der Versammlung.

8.2

In den Verbandsgemeinden liegen den Stimmberechtigten und Benützern zur Einsichtnahme öffentlich auf:

- a) Spätestens im Monat Oktober die Voranschläge und Wasserreglemente mit Tarifordnung für das kommende Rechnungsjahr
- b) Spätestens im Monat Juni die Rechnungsauszüge mit Bericht der Kontrollstelle sowie der Rechenschaftsbericht des Vorstandes über das abgelaufene Rechnungsjahr

§ 9 Verbandsfunktionäre

9.1

Die Abgeordneten wählen einen Aktuar und einen Rechnungsführer auf ihre eigene Amtsdauer und weisen diesen die Aufgaben zu (Geschäftsstelle). Beide Funktionen können auch einer Person übertragen werden.

9.2

Die Verbandsfunktionäre dürfen gleichzeitig Mitglied des Vorstandes, jedoch nicht Mitglied der Kontrollstelle sein.

§ 10 Finanzierung

10.1

Die WV Attelwil-Reitnau führt den Finanzhaushalt nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit sowie nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Finanzdekretes.

10.2

Die Investitionsausgaben sind zu decken über:

- a) Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge
- b) Beiträge aus dem Kant. Löschfonds
- c) Beiträge der Verbandsgemeinden
- d) Grund- und Verbrauchsgebühr

10.3

Die Wassertarife sind so festzulegen, dass die Aufwendungen für Verwaltung, Wartung, Betrieb, Wasserankauf und Verzinsung der Schulden sowie Abschreibungen der Anlagen, gedeckt sind.

§ 11 Ertragsüberschuss

Ertragsüberschüsse sind in erster Linie für zusätzliche Abschreibungen auf dem Anlage- bzw. Verwaltungsvermögen zu verwenden. Sind keine Abschreibungen mehr möglich, ist Eigenkapital zu bilden. Dieses dient der Finanzierung von künftigen Investitionen, der Erneuerung von Werkanlagen und Einrichtungen, sowie der Deckung von allfälligen Aufwandüberschüssen der Betriebsrechnung.

§ 12 Haftung

12.1

Für die Verbindlichkeiten der WV Attelwil-Reitnau haftet vorab das Verbandsvermögen. In zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe der im letzten abgeschlossenen Rechnungsjahr verbrauchten Wassermengen.

12.2

Für Schäden, die der WV Attelwil-Reitnau durch Arbeiten der Verbandsgemeinden oder Privaten zugefügt werden, haften die entsprechenden Gemeinden unter Vorbehalt des Rückgriffs auf Private oder Dritte.

§ 13 Antrags- und Auskunftsrecht

13.1

Anträge von vierzig Stimmberechtigten oder Benützern aus den Verbandsgemeinden, welche ein Geschäft betreffen, für das die WV Attelwil-Reitnau zuständig ist, werden dem Vorstand unterbreitet. Vertreter der Antragssteller müssen zur mündlichen Begründung zur Vorstandssitzung eingeladen werden.

13.2

Alle Stimmberechtigten oder Benützer in den Verbandsgemeinden und alle, welche ein berechtigtes Interesse nachweisen, können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten der WV Attelwil-Reitnau verlangen.

§ 14 Entschädigungen

14.1

Die Abgeordnetenversammlung setzt im Rahmen eines Beschlusses jährlich die Entschädigungen der Mitglieder, des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Verbandsfunktionäre fest.

§ 15 Geschäftsordnung

15.1

Die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung, des Vorstandes und der Kontrollstelle sowie das Personal sind auf die Amtsdauer der Gemeinderäte gewählt.

15.2

Die Vorschriften über Gemeinderat und Gemeindepersonal im Gemeindegesetz gelten sinngemäss für Vorstand, Verbandsfunktionäre und Personal der WV Attelwil-Reitnau.

§ 16 Auflösung

16.1

Die Auflösung der WV Attelwil-Reitnau ist aus den gesetzlichen Gründen möglich und bedarf der Zustimmung jeder Verbandsgemeinde und des Regierungsrates.

16.2

Bei Auflösung führt der Vorstand die Liquidation durch. Die Auflösungsbeschlüsse sind im Einvernehmen mit dem Departement des Innern und dem Aarg. Versicherungsamt vorzubereiten.

§ 17 Übernahme der Anlagen

17.1

Die WV Attelwil-Reitnau übernimmt sämtliche Anlagen im Zusammenhang mit den Wasserversorgungen der beiden Gemeinden Attelwil und Reitnau zum Zeitpunkt der Übernahme (Ist-Zustand). Ebenso werden die Aktiven und Passiven per 31.12.1997 übernommen.

17.2

Am 10. Januar 1988 erfolgte ein Netzzusammenschluss NW 150 für den Wasserbezug ab Pumpwerk ARA Attelwil durch die Gemeinde Moosleerau. Die Gemeinde Moosleerau hat sich mit Fr. 120'000.-- eingekauft.

Beide Wasserpumpen sind im Eigentum der Gemeinde Reitnau. Es wird auf den technischen Bericht und die Kostenschätzung vom Januar 1988 hingewiesen.

§ 18 Übergangsregelung

Der Verband übernimmt die an den Einwohnergemeindeversammlungen Attelwil und Reitnau vom 6. Juni 1997 beschlossenen Reglemente und Tarife.

§ 19 Inkrafttreten

19.1

Diese Satzungen treten unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates am 1. Januar 1998 in Kraft.

19.2

Sämtliche bisherigen Abmachungen und Verträge, die zur Beschaffung und Verteilung von Trink-, Brauch- und Löschwasser zwischen den Einwohnergemeinden Attelwil und Reitnau abgeschlossen wurden, sind mit diesen neuen Satzungen aufgehoben.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlungen von

5056 Attelwil, 6. Juni 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:

E. Baumann

Der Gemeindeschreiber:

H.G. Seibert

5057 Reitnau, 6. Juni 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:

W. Hochuli

Der Gemeindeschreiber:

H. Wölfli

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau am 9.9.1997

Wasserreglement

des Gemeindeverbandes Wasserversorgung Attelwil-Reitnau

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Leitungsnetz
- III. Hausanschluss
- IV. Hausinstallation
- V. Wasserzähler
- VI. Bezugsverhältnis zwischen Benutzer und Wasserverbund
- VII. Abgaben
- VIII. Bewilligungsverfahren
- IX. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der Gemeindeverband Wasserversorgung Attelwil-Reitnau erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 3 der Verordnung betreffend vorläufige Regelung der Erschliessungsfinanzierung vom 23. Februar 1994 das nachstehende Wasserreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Anlagen der Wasserversorgung Attelwil-Reitnau (nachstehend WV genannt), ferner die Beziehung zwischen der WV und den Benützern in den Verbandsgemeinden.

§ 2 Rechtsform, Aufsicht

Die WV ist ein Gemeindeverband. Es gelten die vorstehenden Satzungen.

§ 3 Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aarg. Versicherungsamtes und des Kant. Laboratoriums bleiben vorbehalten.

§ 4 Technische Vorschriften

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder die Satzungen der WV keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 5 Verwaltung

Die WV kann für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen.

§ 6 Brunnenmeister

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt die WV auf Amtsdauer des Gemeindepersonals einen oder zwei fachkundige Brunnenmeister. Die Aufgaben der Brunnenmeister werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt; soweit es sich auf das Feuerwehrwesen bezieht, bedarf es der Genehmigung des Aarg. Versicherungsamtes.

§ 7 Aufgaben der WV

Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass der verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 8 Anlagen

Die WV umfasst alle der Gemeinden Attelwil und Reitnau gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

Über die Anlagen der WV sind nach Möglichkeiten Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 9 Wasserbeschaffung

Das Wasser wird, soweit möglich, aus verbandseigenen Wasservorkommen beschafft. Mit den Einwohnergemeinden Schöftland und Staffelbach wurde ein Wasserlieferungs-Vertrag für den Bezug von Wasser zu Trink- und Brauchzwecken per 1. Jan. 1982 abgeschlossen. Die Satzungen der Regionalen Wasserversorgung oberes Suhrental gelten für die Gemeinden der WV. Die WV kann mit weiteren Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

§ 10 Finanzierung

Die WV deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb und Unterhalt, Verwaltungsaufwand und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgung durch:

- a) Abgaben der Benützer
- b) Subventionen Dritter
- c) Abgeltungsentschädigungen der Verbandsgemeinden
- d) allfällige Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden

Die Abgabetarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Abschreibung der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

§ 11 Rechnungsführung

Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden zu führen. Die Rechnungsführung obliegt dem Rechnungsführer.

§ 12 Rechtsschutz

Gegen den Beitragsplan kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabeverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung beim Vorstand der WV schriftlich Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission angefochten werden.

Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt Beschwerde geführt werden, soweit keine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

Beruhet die Verfügung oder der Entscheid auf einer verbindlichen Weisung oder Verfügung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, entscheidet der Regierungsrat über die Beschwerde.

II. Leitungsnetz

§ 13 Erstellung

Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des Kant. Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz vom 19. Januar 1993.)

Die WV bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanungen und nach der Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Sie lässt auf ihre Kosten entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehaltlich der Zustimmung des Aarg. Versicherungsamtes, Aarau.

§ 14 Durchleitungsrechte

Die Anlagen sollen grundsätzlich in öffentlichen Grund und Boden zu liegen kommen. Wo die Verhältnisse es erfordern, kann auch privates Grundeigentum, ohne Grundbucheintrag und Durchleitungsentschädigung, beansprucht werden. Kulturschäden werden vergütet.

Jeder Eigentümer hat das Aufstellen von Hydranten, Schiebern, Tafeln usw. auf seinem Areal zu gestatten, auch wenn derartige Installationen nicht in seinem Interesse liegen.

Schiebertafeln dürfen nur mit Einwilligung der WV entfernt werden. Die Standorte der Hydranten werden von der WV im Einvernehmen mit dem Aarg. Versicherungsamt, Aarau, festgelegt.

§ 15 Öffentlicher Grund

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954 und §§ 131 und 142 BauG).

§ 16 Erweiterung

Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung entsteht.

§ 17 Ausserhalb Bauzonen

Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 18 Finanzierung durch Private

Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG vom 19. Januar 1993).

§ 19 Löscheinrichtungen

Der Wasserbezug ab/aus Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr, den Brunnenmeister oder das Bauamt der Gemeinden. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV. Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine in der Tarifordnung festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

§ 20 Benützer

Als Benützer gilt der Eigentümer einer Liegenschaft oder der Baurechtsberechtigte. Dieser ist allein für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten haftbar. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenbauten mit gemeinsamem Wasserzähler.

III. Hausanschluss

§ 21 Erstellung / Demontage

Der Hausanschluss führt vom Anschluss-Stück der Hauptleitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

Die WV bestimmt die Stelle und die Art des Hausanschlusses, überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Gleiches gilt für die Demontage.

Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung etc.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

§ 22 Kostentragung

Der Hausanschluss ist auf Kosten des Benützers zu erstellen. Soweit er im öffentlichen Grund liegt und den technischen Vorschriften entspricht, geht er in das Eigentum der WV über, welche den Unterhalt hierfür unternimmt. Der übrige Teil, mit Ausnahme des Wasserzählers und des Absperrschiebers, bleibt Eigentum des Benützers und ist von ihm alleine zu unterhalten.

§ 23 Unterhalt

Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WV oder der Gemeindekanzlei sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WV oder deren Beauftragten. Die Kosten der Reparatur an Wasserzähler, Absperrschieber und am Teil des im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlusses übernimmt die WV, sofern der Benützer den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat. Kommt ein Benützer seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen oder nötigenfalls die Demontage des Hausanschlusses zu veranlassen.

§ 24 Schieber

Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

§ 25 Haftung

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

IV. Hausinstallationen

§ 26 Begriff

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlagenteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

§ 27 Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen etc.) trägt alleine der Benutzer.

§ 28 Installationsausführungen

Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten, erstellt, unterhalten, verändert und erweitert werden.

Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig ändern. Die WV kann je nach Bedarf allfällige Massnahmen anordnen.

Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Benutzer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Benützers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 29 Einrichtungen

Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten aus privaten Wasserversorgungen oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen ist. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen, insbesondere bei Installationen von Druckerhöhungsanlagen.

Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen, kann die WV besondere Betriebsvorschriften und Beschränkungen erlassen.

§ 30 Kontrolle

Der WV Attelwil-Reitnau steht jederzeit das Recht zu, Einrichtungen und insbesondere Hausinstallationen zu überprüfen. Dem Kontrollorgan der WV ist der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Für die WV entsteht durch die Kontrolle weder Garantie noch Haftung für allfällige Mängel.

V. Wasserzähler

§ 31 Einbau

Die WV baut auf eigene Kosten in jedes in ihrem Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt im Eigentum der WV und wird von dieser unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltungskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Benützers.

Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhähnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Benützers.

§ 32 Ablesung Wasserzähler

Das Ablesen des Wasserzählers erfolgt einmal pro Jahr durch das von der WV beauftragte Personal. Die WV bestimmt den Ablesetermin.

§ 33 Schäden, Behebung

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Benützer. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden etc.) haftet der Benützer. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Benützern und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 34 Revision

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Benützer kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Benützer dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von + - 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.

§ 35 Defekter Wasserzähler

Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützer vorgenommen worden sind. Vorgenommene Änderungen werden von der WV pflichtgemäss berücksichtigt.

VI. Bezugsverhältnis zwischen Benützer und WV

§ 36 Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können von der WV bewilligt werden.

§ 37 Wasserbezug

Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

Hand- und Adressänderungen meldet der Benützer umgehend der WV.

Der Wasserbezug kann vom Benützer mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Die WV kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Verbandsgebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

§ 38 Haftung

Der Benützer haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallation der WV zugefügt werden.

Der Benützer haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhäusern mit gemeinsamem Wasserzähler. Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauches.

§ 39 Lieferungsverträge

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind zuständig für den Anschluss von Wasserlieferungsverträgen zwischen der WV und Dritten.

§ 40 Wasserbezug ohne Bewilligung

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 41 Besondere Bewilligungen

Die Wasserabgabe an Benützer mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung der WV.

Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf ebenfalls einer Bewilligung der WV.

§ 42 Wasserbeschaffenheit

Das Wasser muss bei der Abgabe an die Benützer den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVWB und den Weisungen des Kant. Laboratoriums.

Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Benützern in der Regel keinen Anspruch auf Kürzung des Wasserzinses.

§ 43 Wasserverwendung

Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

§ 44 Betriebseinschränkungen

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der Wasserversorgung kann die WV die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Benützer werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Benützer mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der WV und der Verbandsgemeinden besteht nicht.

§ 45 Verbot der Wasserabgabe

Ohne schriftliche Zustimmung der WV sind verboten:

- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt
- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plomberter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen
- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern

Unerlaubter Wasserbezug und daraus allfällig entstehende Reparaturen z.B. an Hydranten, wird den Bezüglern durch die WV in Rechnung gestellt.

VII. Abgaben§ 46 Arten

Die WV erhebt von den Benützlern folgende Abgaben:

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren
- c) Wasserzinse

A) Erschliessungsbeiträge

§ 47 Erhebung

Erschliessungsbeiträge werden erhoben:

- für den Bau von Leitungen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen
- für den Bau von Leitungen, die bestehende Bauten und Neubauten ausserhalb der Bauzonen an das Versorgungsnetz anschliessen

Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauzonen Leitungen von der WV erstellt, so haben die Grundeigentümer entsprechend der neu erschlossenen Grundstücksflächen Erschliessungsbeiträge zu leisten (Perimetersystem).

Beim Bau von Leitungen ausserhalb der Bauzonen bemisst sich der Erschliessungsbeitrag nach Zahl, Grösse und Nutzungsart der angeschlossenen Bauten.

Die Summe der Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer darf nicht höher sein, als die Kosten der neuen Leitung abzüglich der Leistung der WV und Dritter.

Schuldner der Erschliessungsbeiträge sind die Eigentümer der durch den Leitungsbau erschlossenen Grundstücke bzw. Bauten bei Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

Die Beiträge sind nach Massgabe der entstandenen Kosten, gegebenenfalls in Raten, fällig. Darüber entscheidet die WV.

Fällig gewordene Beiträge sind der WV ab Fälligkeit zum Ansatz der Kantonalbank für Gemeindedarlehen zu verzinsen.

§ 48 Beitragsplan

Beitragspflicht und Höhe der einzelnen Beiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Zuständig zu dessen Aufstellung ist der Vorstand der WV.

Der Beitragsplan ist nach Publikation und schriftlicher Anzeige an die Zahlungspflichtigen in der Verbandsgemeinde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. In Verfahren, die nur wenige Grundeigentümer betreffen, kann die öffentliche Auflage entweder durch eine auf die Beteiligten beschränkte Auflage oder durch Einzelverfügungen mit Zustellung des Kostenverteilens ersetzt werden.

Ergeben sich nach der Bauausführung Mehrkosten von über 10 Prozent, so ist im gleichen Verfahren innerhalb eines Jahres nach Bauabrechnung ein zusätzlicher Beitragsplan aufzustellen.

B) Anschlussgebühren

§ 49 Bemessung

Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die WV eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche angeschlossener Bauten.

Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der Allg. Verordnung zum Baugesetz des Kantons Aargau (§ 9) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

Bei Um-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung beansprucht wird oder nicht. Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist dafür die volle Anschlussgebühr zu bezahlen, unter Anrechnung der seinerseits bezahlten einmaligen Abgaben.

In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt, (z.B. Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch etc.) wird die Anschlussgebühren durch die WV bestimmt. Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr nach m³ Nettoinhalt erhoben.

Die Rückforderung von Gebühren wegen Abbruchs von Gebäuden ist ausgeschlossen.

§ 50 Zahlungspflicht

Die Baubewilligungsbehörde erhebt im Auftrag der WV bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Vorauszahlung der mutmasslichen Anschlussgebühr, die vor Baubeginn zu bezahlen ist.

Nach Eintritt der Zahlungspflicht erlässt die WV die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig. Auf rechtskräftig festgesetzte Anschlussgebühren wird nach Ablauf der Zahlungspflicht ein Verzugszins von 5% pro Jahr zu bezahlen. In Härtefällen kann auf den Verzugszins ganz oder teilweise verzichtet werden.

Die zehnjährige Verjährungsfrist für Anschlussgebühren beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.

C) Wasserzins

§ 52 Bemessung

Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Er wird in einem Tarif festgelegt, der von der Abgeordnetenversammlung beschlossen wird. Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers und schliesst die Mietgebühr desselben ein; sie wird jährlich erhoben. Die Grundgebühr muss auch bezahlt werden, wenn kein Wasserbezug erfolgt.

Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug in Kubikmetern multipliziert mit dem Ansatz in Franken gemäss Tarifverordnung. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich durch die WV. Die WV kann kürzere Ableseperioden anordnen; es können Akonto- und Teilzahlungen verlangt werden.

Die Kosten für den Bezug von Bauwasser werden mit einer Pauschalgebühr berechnet.

Für andere Fälle (Festwirtschaft, Schausteller etc.) setzt die WV den Wasserzins nach Verbrauch und einer den Umtrieben entsprechenden Grundgebühr fest.

§ 53 Zahlungspflicht

Die Zahlungen für den Wasserzins haben innerhalb der auf den Rechnungen vorgemerkten Frist zu erfolgen. Zahlt der Benutzer den Wasserzins nicht fristgerecht ein, wird er gemahnt und ihm eine Nachfrist eingeräumt.

Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Wasserzinsen solidarisch. Bei Handänderungen einer Liegenschaft werden die Kostenanteile des alten und des neuen Eigentümers nach der Bezugsdauer berechnet.

Die fünfjährige Verjährungsfrist für Wasserzinsen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

VIII. Bewilligungsverfahren

§ 54 Umfang

Einer Bewilligung durch die Baubewilligungsbehörde bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft
- b) die Installation neuer Armaturen und Apparate
- c) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt
- d) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen

Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung durch das Kant. Laboratorium, Aarau.

§ 55 Planunterlagen

Dem Gesuch sind zwei Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplans und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen sind rot einzuzeichnen. Die Baubewilligungsbehörde kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich und vorgängig ein Gesuch mit den notwendigen Planunterlagen zur Erteilung der Bewilligung dem Kant. Baudepartement, Kreisingenieur, Aarau einzureichen.

Die Gebühren für Bewilligungen und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung der betreffenden Verbandsgemeinde. Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind der Baubewilligungsbehörde die Ausführungspläne mit den genauen Masseintragungen unverzüglich im Doppel einzureichen.

Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Baubewilligungsbehörde zulässig.

IX. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56 Sanktionen

Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden auf Antrag der WV durch den jeweiligen Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetz bestraft.

Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Fehlbare haften zudem für die verursachten Schäden.

§ 57 Revision

Das Reglement sowie die dazugehörenden Tarife können durch den Beschluss der Abgeordnetenversammlung jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

§ 58 Übergangsbestimmungen

Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 59 Aufhebung früherer Erlasse

Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Reglemente und Abmachungen betreffs Wasserversorgung der Gemeinden Attelwil und Reitnau aufgehoben. Das Reglement tritt mit den neuen Satzungen, nach Genehmigung durch den Regierungsrat, per 1. Januar 1998 in Kraft.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlungen von

5056 Attelwil, 6. Juni 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

E. Baumann

Der Gemeindeschreiber:

H.G. Seibert

5057 Reitnau, 6. Juni 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

W. Hochuli

Der Gemeindeschreiber:

H. Wölfli

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau: 09. September 1997

Reglementsanpassungen der Paragraphen 12, 48, 51, 56 und 57 genehmigt durch die Abgeordnetenversammlung vom 18. Juni 2009

NAMENS DES GEMEINDEVERBANDES
WASSERVERSORGUNG ATTELWIL-REITNAU

Der Präsident:

W. Berger

Die Aktuarin:

S. Bolliger

Tarif

des Gemeindeverbandes Wasserversorgung Attelwil-Reitnau

1. Anschlussgebühren

Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Wasserversorgung erhebt die Baubewilligungsbehörde im Auftrage des Gemeindeverbandes vom Grundeigentümer eine Anschlussgebühr wie folgt:

- a) Für alle Bauten Fr. 15.00 pro m² Bruttogeschossfläche
 Für gewerbliche Bauten Fr. 10.00 pro überbauter m²
 Für Schwimmbäder pro m³ Nettoinhalt Fr. 20.00
 Bei landwirtschaftlichen Bauten wird auf die Anschlussgebühr verzichtet
- b) Der Mindestanschluss beträgt bei Neubauten:
 Fr. 3'000.00 für ein Einfamilienhaus und die 1. Wohnung im Mehrfamilienhaus
 Fr. 2'000.00 für jede weitere Wohnung in einem Mehrfamilienhaus
- c) Industriebauten gemäss Art. 47

2. Grundgebühren

<u>Nennwert des Wasserzählers</u>	<u>Gebühr pro Jahr</u>
¾ " 5 m ³ à Fr. 20.00	Fr. 100.00
1 " 7 m ³ à Fr. 20.00	Fr. 140.00
1 ¼ " 10 m ³ à Fr. 20.00	Fr. 200.00
1 ½ " 20 m ³ à Fr. 20.00	Fr. 400.00
2 " 30 m ³ à Fr. 20.00	Fr. 600.00
2 ½ " 40 m ³ à Fr. 20.00	Fr. 800.00

3. Verbrauchsgebühr

Pro m ³ bezogene Wassermenge	Fr. 2.00
---	----------

4. Bauwasserzins

Pauschalgebühr	Fr. 250.00
----------------	------------

5. Hydrantenentschädigung

Entschädigung pro Jahr und Hydrant der Einwohnergemeinde	Fr. 400.00
---	------------

6. Mehrwertsteuer

Der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz wird zusätzlich zu den festgelegten Anschluss- und Verbrauchsgebühren berechnet.

7. Inkrafttreten

Die Tarife treten nach Genehmigung der Abgeordnetenversammlung in Kraft.

Beschlossen durch die Abgeordnetenversammlung von

5057 Reitnau, 18. Juni 2008

NAMENS DES GEMEINDEVERBANDES
WASSERVERSORGUNG ATTELWIL-REITNAU
Der Präsident:

W. Berger

Die Aktuarin:

S. Bolliger